



Amtssigniert. SID2025011287251
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Timo Raffl
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5085
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-4734/1/14-2025

Innsbruck, 30.01.2025

WB Betriebs GmbH, Obermarktstraße 16, 6410 Telfs;

Verfahren nach § 359b GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Cafe / Bar /

Bistro Weissenbach“ am Standort in 6410 Telfs, Obermarktstraße 16, GstNr. .21, KG Telfs;

Bekanntgabe mit mündlicher Verhandlung

BEKANNTGABE

Die WB Betriebs GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 18.11.2024, eingegangen am 26.11.2024, sowie mit Nachreichung vom 16.01.2025, eingelangt am 20.01.2025, unter Einreichung von Projektunterlagen, um die gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Cafe / Bar / Bistro Weissenbach“ am Standort in 6410 Telfs, Obermarktstraße 16, GstNr. .21, KG Telfs, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Donnerstag, den 20.02.2025, um 13:15 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(6410 Telfs, Obermarktstraße 16)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektkurzbeschreibung

Es ist geplant, in der bestehenden Betriebseinheit diverse Änderungen vorzunehmen:

1. Betriebszeitenerweiterung:

von 10:00 bis 22:00 Uhr auf 10:00 bis 24:00 Uhr

2. Überdachung der Terrasse mit einer Markise:

Zu 1.:

Dadurch, dass sich die Betriebseinheit in einer Begegnungszone befindet und die Gäste rundherum auf den ausreichend befindlichen öffentlichen Stellplätzen parken können, ist somit mit keiner Erweiterung der Fahrbewegungen zu rechnen. Es kann lediglich von einer leichten Erhöhung einer fußläufigen Kundenfrequenz ausgegangen werden.

Die Umgebung der gegenständlichen Betriebsanlage ist maßgeblich durch die umliegenden Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe, sowie der südlich vorbeiführenden Obermarktstraße geprägt.

Zu 2.:

Es ist geplant die genehmigte Freiterrasse mittels einer Markise zu überdachen. Die Rückseite der Markise wird an der Hauswand befestigt. Im südlichen Bereich wird mittels Steher die Standfestigkeit der Führungsschienen bewerkstelligt. Die Markisenplane wird mittels Schienensystem auf- und zugefahren.

Eine Erweiterung der Sitzplatzanzahl ist nicht vorgesehen.

Ergänzung vom 16.01.2025:

Die gegenständliche Anlage ist lt. Praxisleitfanden in die Gastgewerbekategorie I mit „keine Musik bzw. Hintergrundmusik“ einzustufen. Da sich im näheren Umkreis des Gastgewerbebetriebes Wohnnachbarn befinden, sind die Richtlinien der Anforderungskategorie der Klasse B einzuhalten.

Es wird damit gerechnet, dass das stündliche Kundenaufkommen bzw. der Kundenwechsel zwischen 22:00 Uhr und 24:00 bei 5 Kunden sein wird.

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 und 2 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl I Nr 150/2024 (iVm § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl Nr 850/1994 (StF) idF BGBl II Nr 19/1999). Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Es steht Ihnen frei, einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

19.02.2025

schriftlich von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können sowie während der mündlichen Verhandlung mündlich. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gewerbeordnung 1994

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Bekanntgabe finden Sie auf unserer Homepage:

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/

Für die Bezirkshauptfrau:

Raffl